

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/c4c88893-f96d-33fc-82eb-b328fe053dcb>

Bibliografie

| | |
|--------------------------------|---|
| Titel | Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) |
| Redaktionelle Abkürzung | AtG |
| Normtyp | Gesetz |
| Normgeber | Bund |
| Gliederungs-Nr. | 751-1 |

§ 54 AtG - Erlass von Rechtsverordnungen

(1) ¹Rechtsverordnungen auf Grund der [§§ 2, 9g, 11, 12, 12b, 13, 21 Abs. 3, § 21a Abs. 2](#) und [§ 21b Abs. 3](#) erlässt die Bundesregierung. ²Das Gleiche gilt für Rechtsverordnungen auf Grund des [§ 10](#), soweit Ausnahmen von dem Erfordernis einer Genehmigung nach [§ 7](#) zugelassen werden. ³Die übrigen in diesem Gesetz vorgesehenen Rechtsverordnungen erlässt das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesministerium.

(2) ¹Die Rechtsverordnungen bedürfen der Zustimmung des Bundesrates. ²Dies gilt nicht für Rechtsverordnungen, die sich darauf beschränken, die in Rechtsverordnungen nach den [§§ 11](#) und [12](#) festgelegten physikalischen, technischen und strahlenbiologischen Werte durch andere Werte zu ersetzen.

(3) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung die in den [§§ 11](#) und [12](#) bezeichneten Ermächtigungen ganz oder teilweise auf das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesministerium übertragen.

